

POSITIONSPAPIER

Frankfurt, 01. August 2018

Geplante Änderung des Bestattungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern – Aufhebung der Friedhofspflicht für Urnen?

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat eine Expertenkommission eingesetzt, um das derzeit gültige Bestattungsgesetz zu überprüfen. Unter anderem ist die Aufhebung der Friedhofspflicht für Urnen Thema der Diskussionen. Ein entsprechender Antrag wurde von vier der fünf im Parlament vertretenen Parteien – SPD, CDU, Linke und BMV – gestellt. Der Expertenkommission gehören unter anderem Vertreter von Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie Bestatter, Rechtsmediziner und Verbraucherschützer an. Die Steinmetze sind durch den stellvertretenden Landesinnungsmeister Uwe Lange in der Kommission vertreten. Als direkte Ansprechpartner der Hinterbliebenen kennen die Steinmetze die Bedürfnisse, Wünsche, Sorgen und Nöte der Trauernden. Es ist uns daher wichtig darzulegen, weshalb eine Aufhebung der Friedhofspflicht für Urnen aus Sicht der Steinmetze keine Option darstellt.

Das Steinmetzhandwerk steht den o. g. Bestrebungen aus folgenden Gründen kritisch gegenüber:

1. Die Friedhofs- und Trauerkultur in Deutschland hat sich über Jahrhunderte hinweg entwickelt und ist ein Zeichen unserer christlich-abendländischen Kultur. Es ist Aufgabe der politischen Entscheidungsträger, dieses besondere Kulturgut zu schützen und sich für eine die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse berücksichtigende, positive Weiterentwicklung einzusetzen.
2. Die Totenruhe und Totenwürde müssen geschützt werden. Wie kann ein pietätvoller Umgang mit den sterblichen Überresten eines Menschen bei Aufhebung der Friedhofspflicht gewährleistet werden? Wie kann sichergestellt werden, dass keine Störung der Totenruhe stattfindet? Eine Veräußerung oder Veränderung des Grundstücks, auf dem die Beisetzung erfolgte, führt geradezu zwangsläufig zu einer Störung der Totenruhe. Müsste dann vor jeder Veräußerung das zuständige Grundbuchamt prüfen, ob dort eine Beisetzung erfolgte? Es ist unseres Erachtens daher nicht richtig, Regelungen zum Schutz dieses hochsensiblen Bereiches durch eine etwaige Aufhebung der Friedhofspflicht für Urnen zu gefährden.
3. Alle Trauernden müssen die Möglichkeit haben, Abschied vom Verstorbenen zu nehmen. Bei einer Aufbewahrung der Urne im privaten Haushalt oder beim Ausstreuen der Asche auf Privatgrundstücken wird den Hinterbliebenen, Freunden und Bekannten der Zugang unter Umständen verwehrt. Nur an einem öffentlichen Ort ist garantiert, dass alle Menschen, die einen Bezug zum Verstorbenen hatten, angemessen trauern und Abschied nehmen können.
4. Eine Studie belegt, dass die Schadstoffbelastung durch die in der Kremationsasche enthaltenen Schwermetalle, u. a. Chrom, Kupfer, Quecksilber, nicht unerheblich ist. Kritische

Stoffe können in das oberflächennahe Grundwasser gelangen. Auf Aschestreuwiesen und das Ausbringen von Humanasche auf privaten Grundstücken sollte daher unserer Ansicht nach generell verzichtet werden. (Auf Friedhöfen wäre die Umweltbelastung zumindest auf das dafür vorgesehene Areal begrenzt.)

5. Die heutigen kommunalen und kirchlichen Friedhöfe sind Teil der Daseinsfürsorge. Sie finanzieren sich maßgeblich über Gebühren. Wenn nun die Friedhofspflicht aufgehoben wird, führt dies automatisch zu fehlenden Gebühreneinnahmen und zur Infragestellung dieser Daseinsfürsorge. Die daraus resultierenden Gebührenerhöhungen treffen die Menschen, die ihre Angehörigen auch weiterhin auf einem Friedhof bestatten lassen möchten. Als Folge verweisen unsere Friedhöfe immer mehr.
6. In Artikel 2, Absatz 1 unseres Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Zwar stellt die grundsätzliche Friedhofspflicht unter Umständen einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, jedoch ist sie durch das legitime öffentliche Interesse und durch überwiegende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt.

Fazit:

Die Aufhebung der Friedhofspflicht für Urnen zieht eine Vielzahl von Problemen, Unwägbarkeiten und Fragen nach sich. Im Spannungsfeld zwischen traditioneller Beisetzung und alternativen Bestattungsformen gilt es, die rechtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht aus den Augen zu verlieren. Kulturelle, religiöse und finanzielle Gesichtspunkte sind in die Diskussionen einzubeziehen. Sicher ist, dass eine Aufhebung der Friedhofspflicht tiefgreifende Auswirkungen auf unsere jahrhundertealte abendländische Bestattungskultur, aber auch auf jeden einzelnen Hinterbliebenen hätte. Dieser Verantwortung müssen sich die politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträger bewusst sein.

Absender und Pressekontakt:

Bundesverband Deutscher Steinmetze
Geschäftsführerin Sybille Trawinski
Weißkirchener Weg 16
D-60439 Frankfurt am Main
Telefon: ++49 (0) 69 - 576 098
www.biv-steinmetz.de
www.natursteinunikat.de
info@biv-steinmetz.de